Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 39 (1892)

17 u. 18 (28.4.1892)

urn:nbn:de:gbv:45:1-724766

letenin

Gemeinde=Blatt.

Bierteljährlich erscheinen 13 Rummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1892. Donnerstag, 28. April. N. 17 u. 18.

Schreiben des Magistrats an den Stadtrath betr. die Kanalisation der Stadt Oldenburg.

In der Sitzung des Stadtraths vom 24. März 1891 wurde beschlossen, es solle mit Rücksicht auf die am 1. Mai 1891 in Kraft tretenden neuen Steuergesetze und ferner wegen der sonst schwebenden Projekte die Berathung über das vom Stadtbaumeister entworfene, von der Großherzoglichen Baudirektion begutachtete Kanalisationsprojekt bis weiter ausgesetzt werden.

Nachdem nun die Einwirkungen der neuen Steuergesetze auf die städtischen Steuerverhältnisse vorliegen (Gem.=Bl. Nr. 41 und 42 de 1891), auch sich einigermaßen übersehen läßt, inwieweit die anderweit geplanten Unternehmungen die Stadt finanziell engagiren können, dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, sich über das Projekt der Kanalisation schlüssig zu machen.

Es tritt noch ein Umstand hinzu, welcher verlangt, daß die Kanalisationsfrage balb — und zwar für absehbare Zeit befinitiv — entschieden wird, und daß ist die Durchführung der seiner Zeit beschlossenen Verbesserung des Straßenpflasters.

In dieser Beziehung kann auf die Bemerkungen des Stadt= magistrats zu dem Voranschlage für die Straßenkasse für 1892/93 verwiesen werden.

Der Magistrat gestattet sich hiernach nunmehr bas Kanali= sationsprojekt dem Stadtrath zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die vom Stadtrath vorzunehmende Prüfung wird weniger die technische Seite des Projekts betreffen; es dürfte in dieser Richtung wesentlich nur in Frage kommen können, ob etwa noch das sachverständige Gutachten eines im städtischen Kanalisations= wesen erfahrenen Ingenieurs einzuziehen sei.

Wenn in einer der letzten Stadtrathssitzungen gelegentlich angeregt wurde, ob nicht ein Kanalisationsprojekt mit einer weniger tiefen Lage des Kanals erheblich geringere Kosten verursachen würde und dem vorliegenden Projekt vorzuziehen sei,

er= hs=

ift=

:w=

h3=

ath

Ier

je

lai

tt.

er=

ohl

gen

rat

rbe

2a

so darf dagegen auf das Seite 13 und 17 des Berichts des

Stadtbaumeifters Gefagte Bezug genommen werben.

Daß die Kanalisation für unsere Stadt, insbesondere im sanitären Interesse, dringend erwünscht ist, bedarf bei der völligen Uebereinstimmung in diesem Punkte in allen Kreisen der Bürgerschaft eines weiteren Nachweises nicht.

Die Prüfung wird somit hauptsächlich die finanzielle Seite des Projekts, also die Frage betreffen, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt die Ausführung der Kanalisation

zuläßt.

Der Stadtmagistrat bemerkt bazu Folgendes:

Nach dem Projekt des Stadtbaumeisters (Seite 18) beziffern sich die Kosten der Kanalisations-Anlage einschließlich des Pumpwerkes auf 800 000 M.

Wenn diese Summe, die selbstredend im Wege der Anleihe zu beschaffen wäre, mit $3^{1}/_{2}$ % zu verzinsen ist und jährlich mit 1 % nebst ersparten Zinsen amortisirt werden soll, so werden alljährlich dazu erfordert 28 000 $\mathcal M$ und 8000 $\mathcal M$, mithin 36 000 $\mathcal M$, und würde alsdann das ganze Anlagekapital in 44 Jahren abgetragen sein.

Es sind aber weiter in Anschlag zu bringen, nach Seite 10 bes Projekts an Unterhaltungs= und Betriebskosten bes Pump= werks jährlich 4360 M und nach Seite 15 daselbst an Unter=

haltungskosten bes Kanalsnetzes jährlich 2300 M.

Demnach wird die Stadt — eine Abtragung des Anlage= kapitals in 44 Jahren angenommen — für diese Zeit durch die Kanalisation jährlich belastet mit

im Ganzen also mit 42 660 M.

Dabei darf das Einverständniß darüber, daß diese Aus= gabe, als wesentlich im sanitären Interesse liegend, in den Bor= anschlag der Stadtkasse einzustellen und nach der Gesammt= steuer auszubringen wäre, vorausgesetzt werden.

In den Voranschlag für die Stadtkasse für 1892/93 sind als erforderlich eingestellt 65 % der Gesammtsteuer, und zwar mit Rücksicht auf den Kassebehalt 1 % weniger, als vom

Magistrat vorgeschlagen war.

Die Gesammtsteuer ist dabei zu 268 500 M veranschlagt. Es würden also, wenn die Kanalisation als fertig gedacht wird, und die oben berechneten 42 660 M für 1892/93 eben= falls in Ausgabe gestellt werden müßten, dafür etwa (nicht ganz) 16 % der Gesammtsteuer aufzubringen sein.

Dies ber finanzielle Effett für 1892/93, wenn die Ra=

nalisation bergeftellt ware.

es

ım

rec

en

Le

He

on

rn

ip=

ihe

ich

10

M,

tal

10

m=

er=

re=

rch

13=

)r=

t=

no

ar

m

at.

dit

n=

Für die Beurtheilung der finanziellen Tragweite in der Zufunft kommen aber auch die anderweiten, theils bereits beschlossenen, theils doch in Aussicht stehenden sonstigen größeren Unternehmungen in Betracht, und werden als solche zu bezeichnen sein: der Hafenbau, die Verbesserung des Straßenpslasters, der Schlachthausbau, die Bahn Oldenburg-Brake und der Theaterbau.

Was zunächst die beiden letzteren betrifft, so ist der Stadtmagistrat der Ansicht, daß die dadurch der Stadt entstehenden Kosten nicht erheblich sein können, jedenfalls nicht so erheblich,

daß sie für die Kanalisationsfrage prajudicirlich waren.

Der Bau eines Schlachthauses belastet den Stadtsäckel nicht, benn Zinsen und Amortisation der Anlagekosten, sowie die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung müssen aus den eigenen Einsnahmen des Schlachthauses Deckung finden.

Die Verbesserung des Straßenpflasters verlangt nach dem beschlossenen Projekt eine höhere, nach der Grund und Gebäude= steuer zu repartirende Umlage, als sie seither erhoben und nicht

als brückend angesehen wurde, nicht.

Es erübrigen baher als wesentlich zu berücksichtigen nur die Kosten des Hafenbaus und des Antheils der Stadt an der 10 % igen Borbelastung zu den Kosten der Huntekorrektion.

Die Hafenanlage — soweit solche zur Ausführung beschlossen ist — und der Antheil der Stadt an der Borbelastung belasten die Stadt mit rund 346 000 M, demnach — ebenfalls $3\frac{1}{2}$ % ige Berzinsung und Amortisation in 44 Jahren angenommen — die Stadtkasse mit nicht ganz 6 % des oben für 1892/93 zu 268500 M angenommenen Gesammtsteuer-Betrags.

Die Ausführung beider Projekte — Hafenbau und Kanalissation — erfordern somit zusammen einen jährlichen Mehraufswand von 22 % der Gesammtsteuer, wenn diese zu einem

Jahresbetrage von 268 500 M veranschlagt wird.

Nun ist allerdings hierbei zu berücksichtigen, daß der für 1892/93 für die Stadtkasse zu 268500 M veranschlagte Betrag kein feststehender ist, sondern daß die Gesammtsteuer sich eben aus der Zusammenzählung des Jahresbetrages der staatlichen Grund= und Gebäudesteuer und der Einkommensteuer ergiebt.

Der Jahresbetrag beider Steuern, und zwar in stärkerem Maße der der Einkommensteuer, ist bekanntlich verschieden und

hat die Verschiedenheit der von der Stadt aufzubringenden Jahres-Einkommensteuer namentlich mit ihren Grund darin, daß als Einkommensteuer-Pflichtige eingeführt sind die Aktiengesellschaften und Genossenschaften, deren steuerbares Einkommen,
je nachdem die Geschäftslage eine günstige ist oder nicht, bald
höher, bald niedriger ist.

Allein bei der obigen Annahme des Jahresertrags der staatlichen Einkommensteuer für 1892/93 behufs Ermittelung des Betrags der Gesammtsteuer ist auch in Rücksicht gezogen, daß die steuerpflichtigen Gewinne der Actiengesellschaften, insbesondere der Bankgeschäfte, im abgelaufenen Geschäftsjahr 1891 nicht so groß gewesen sind, als im Jahre zuvor, welches letztere bekanntlich der Einschähung für 1891/92 zu Grunde zu legen war.

Im Nebrigen würde zu pessimistisch sein, wollte man davon ausgehen, daß unsere seither wohlstuirten Aktiengesellschaften sollten dauernd aufhören müssen, ihren Aktionären angemessene Dividenden zu zahlen; ein gewisses Schwanken in den von der Höhe des Gewinns abhängigen Steuerintraden — das ist nicht zu verkennen — ist ein untrennbares Anner der Besteuerung der Aktiengesellschaften überhaupt.

Außerdem aber ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Einkommensteuer-Ertrag in der Stadt im Allgemeinen alljährlich nicht unbedeutend zunimmt, wie denn — um nur zwei Jahre vor der neuen Steuergesetzgebung, also vor der Besteuerung der Aktiengesellschaften herauszugreisen — der zwölfmonatliche Einkommensteuerertrag in der Stadt (ausschließlich Stadtgebiet, welches bei der Stadtkasse nicht mit in Anschlag kommt) im Rechnungsjahre

 $1880/81 = 131\,000 \,M$ $1890/91 = 184\,000 \,M$

betragen, also sich in jenen zehn, für die geschäftlichen und geswerblichen Kreise keineswegs hervorragend günstigen Jahren um 53 000 M erhöht hat.

Auch dieser Umstand ist selbstredend, aber in vorsichtiger Weise, bei Beranschlagung des Jahresertrages der Einkommensteuer für die obige Feststellung der Gesammtsteuer des Rechnungssjahres 1892/93 mit in Betracht gezogen. Jedenfalls ist die Ermittelung des Betrags der Gesammtsteuer für 1892/93 zu 268500 M nicht zu hoch gegriffen, zumal wenn erwogen wird, daß, von Abgängen und Zugängen abgesehen, der Gesammtsteuer-Ertrag für 1891/92 sich nach der Einschätzung auf

287 500 M beziffert, also um 19000 M höher ist, als für 1892/93 veranschlagt.

Für Beurtheilung der Frage, ob das oben berechnete, im Falle der Ausführung der Kanalisation außer dem Hafenbau nöthige jährliche Mehrerforderniß zur Stadtkasse von $22^{\circ}/_{\circ}$ der Gesammtsteuer sich in vernünftigen Grenzen hält und wohl erstragen werden kann, wird es zweckmäßig sein, zur Vergleichung zunächst die Umlageprocente zur Stadtkasse, wie sie nach den Voranschlägen der letzten fünf Jahre vor Einführung der neuen Steuergesetz zur Hebung gekommen sind, heranzuziehen.

Es find zur Stadtkaffe erhoben:

im Jahre 1886/87 = 750/0 ber Gesammtsteuer

" " 1887/88 = 780/0 " " " " 1888/89 = 930/0 " " " " 1889/90 = 850/0 " " " " 1890/91 = 780/0 " " "

Es würden aber für Hafenbau und Kanalisation zusammen, wie angegeben, für 1892/93 nicht ganz 22% mehr als 65%, die nach dem Stadtkassevanschlag für 1892/93 eingestellt sind, mithin 87% der Gesammtsteuer zu erheben sein, somit, wie die vorstehende Aufstellung ergiebt, immerhin noch 6% weniger als in dem Jahre 1888/89 thatsächlich an Procenten zur Stadtkasse erhoben sind.

Weiter aber ist für die Prüfung der Finanzfrage in Versgleichung zu ziehen, was seitens der städtischen Steuerzahler zu den beiden anderen Hauptkassen — Mittel- und Volksschulskasse und Armenkasse — an Einkommensteuer umlagen für 1892/93 zu zahlen ist, und wie hoch diese Umlagen in den frühern, oben gedachten fünf Vorjahren sich stellten.

Es sind in den Voranschlag an Einkommensteuer-Umlagen eingestellt:

für 1892/93
Mittel= und Volksschulen $40^{0/0}$ Just. $60^{0/0}$ Armenkasse $20^{0/0}$ duschrend für diese Kassen erhoben worden sind:

1886/87 Mittel= und Volksschulen 34% } zus. 59% 3us. 59% 3us. 59%

Mittel= und Volksschulen 35% 3us. 63% Armenkasse 28% 3us. 63%

en

n, n=

n,

ID

er

ng

11,

3=

re

r.

a=

m

ne

ht

tg

r

e

g

1888/89

Mittel= und Volksschulen 43% 31% 3us. 74%

1889/90

Mittel= und Volksschulen 41% 31% 72%

1890/91

Mittel= und Volksschulen 50% 3uf. 77% 3uf. 77%

Hieraus resultirt, daß der für 1892/93 zur Hebung gelangende Prozentsat an Einkommensteuer-Umlagen zur Armenstasse und zur Kasse der Mittel= und Bolksschulen erheblich gezinger ist, als in den vier zuletzt oben angeführten Jahren.

Die Thatsache, daß in die Boranschläge für die Stadt für 1892/93 überhaupt niedrigere Prozentsätze an Einkommensteuer-Umlagen eingestellt werden konnten, als früher, ist allerbings zum Theil auch auf den Umstand zurückzuführen, daß in der Novelle zum Einkommensteuer-Gesetz höhere Steuersätze aufgestellt sind, indeß dabei ist dann wiederum zu bedenken, daß die Erhöhung der Steuersätze nur bei den Einkommen von 3600 M und darüber, also bei den besser situirten Censiten, stattgefunden hat.

Es kommen dann für die Beurtheilung des Kostenpunkts der Kanalisation weiter in Betracht diejenigen Ausgaben, welche zwar nicht die Stadtkasse, aber die Hausbesitzer für den Anschluß an den Straßenkanal treffen.

Diese Kosten sind natürlich nach der Lage und Größe der Häuser verschieden, sie werden sich durchweg auf etwa 150 M stellen.

Allein diese Kosten werden nicht schwer ins Gewicht fallen, da sie das Grundstück werthvoller machen und daher als eine Kapitalverbesserung anzusehen sind.

Bei der vorstehenden Darlegung ist angenommen, daß die Anlagekosten der Kanalisation ganz der Stadtkasse zur Last fallen.

Wenn aber, wie das seither bei den partiellen Anlagen von Straßenkanälen geschehen ist und auch bei der Ausführung der Kanalisation für die ganze Stadt sehr wohl gerechtfertigt erscheint, die Anlieger mit 16 % der Kanalkosten vorbelastet werden, so stellt sich die Rechnung für die Stadtkasse selbstredend noch etwas günstiger.

Die Kosten der Kanalisation — von dem nothwendigen Bumpwerk abgesehen — bezissern sich auf 600 000 M.

Davon ab 16% Vorbelastung der Anlieger mit 96000 M, bleiben zu Lasten der Stadtkasse 504000 M und die Kosten für das Pumpwerk mit 200000 M, mithin 704000 M.

Die Berzinsung dieser $704\,000\,$ M mit $3^{\,1}/_2\,$ % und die Amortisation mit $1^{\,0}/_0$ nebst ersparten Zinsen erfordern zusammen alljährlich $31\,680\,$ M.

Hinzugehen, wie oben für Unterhaltung und Betrieb bes Pumpwerks jährlich 4360 M und für Unterhaltung des Straßen-

fanals jährlich 2300 M,

ng

n=

re=

Dt

n=

in

uf=

B

m

n,

ts

je

B

r

te

e

ft

n

g

Es ergibt sich somit für die Stadtkasse eine jährliche Belastung mit 38340 M und zu deren Deckung eine jährliche Umlage von rund 14 % - genauer 14,28 % - ber, wieoben zu 268500 M angenommenen Gesammtsteuer.

Bei einer Vorbelastung der Anlieger mit 16 % der Kosten der Anlage des Kanalnetes würde also, wenn außer der besichlossenen Hafenanlage auch die Kanalisation ausgeführt wird, immer noch ein niedrigerer Prozentsatz der Gesammtsteuer zur Stadtkasse zu erheben sein, als er in den beiden Jahren 1888/89 und 1889/90 zur Hebung gelangte, und ein nur um ein Geringes höherer Prozentsatz als in den Jahren 1886/87, 1887/88 und 1890/91 gehoben worden ist.

Es darf dabei außerdem wiederholt werden, daß nach den seitherigen Erfahrungen der Einkommensteuer-Ertrag der Stadt stetig wächst, und daß daher thatsächlich die Belastung eine erheblich geringere sein wird, als bei allen obigen Berechnungen — bei denen eben der Gesammtsteuerertrag zu fest 268 500 M

angenommen wurde — der Fall ist.

Diese erfahrungsmäßig stetige und durch die Schaffung neuer bezw. verbesserter Verkehrswege noch sicherer verbürgte Zunahme der Steuerkraft wird — das kann füglich erwartet werden — überdies auch die Mittel bereit stellen, um in der Zukunft neu hervortretenden Bedürfnissen gerecht zu werden.

Im Vorstehenden wird das Material gegeben sein, auf Grund dessen sich wird beurtheilen lassen, in welchem Maße die

Ranalisation die Stadt höher belaftet.

Das Ergebniß der Prüfung dürfte dahin gehen, daß, wenngleich die Kanalisation erhebliche Kosten verursacht, dieselben doch von der Stadt getragen werden können, ohne die Steuersahler in einem höheren Grade, als verantwortlich, zu belasten.

Noch könnte sich fragen, ob es nicht angängig wäre, die Ausführung ber Kanalisation auf einen längeren Zeitraum zu vertheilen und zunächst mit dem einen ober anderen Stadttheil anzufangen.

Der Stadtmagistrat ift ber Meinung, daß bieser Weg nicht betreten werden barf; entweder wird die Ranalisation gleich für die ganze Stadt ausgeführt, ober fie unterbleibt gang;

nur ein solches Berfahren ift gerecht und billig.

Es fann von feinem Stadttheil mit Grund gefagt werden, daß er vor ben übrigen ber Kanalisation bedürftig wäre; in dieser Beziehung fteben sich alle Stadttheile gleich und ist außer= bem ber erwartete gesundheitliche Erfolg nur bann gesichert, wenn die gange Stadt fanalisirt wird.

Nun wird wohl gesagt, daß es nothwendig oder doch zwedmäßig sei, mit ber Kanalisation gleichzeitig bie Anlage

einer Wafferleitung zu verbinden.

Allein zunächst werden baburch bie Kosten nicht vermindert. Wenn aber nicht beibe Anlagen zu gleicher Zeit zur Ausführung gelangen, fo muß jedenfalls bie Entwässerungs-Anlage bie Priorität beanspruchen, zumal eine Wafferleitung ben Ber= brauch von Waffer und damit auch die vorhandene Menge Abfallwaffer bedeutend steigern und somit die jett so viel beklagte Kalamität der schlechten Abwäfferung noch in hohem Grade verstärken würde.

Gine Wafferleitung in unserer Stadt ift zweifellos auf die Dauer eine vorzügliche Rapitalanlage; bas wird nach ben in anderen Städten gemachten Erfahrungen für Olbenburg mit seinem besonders schlechten Waffer gewiß um so mehr ange=

nommen werben fonnen.

Dennoch mag bebenklich fein, bas immerhin, namentlich für die ersten Betriebsjahre bestehende Risiko auf die Gesammt= heit zu übernehmen; es erscheint vielmehr rathsam, für die Un= lage einer Wafferleitung, beren Wichtigkeit auch für die Spülung ber Entwässerungskanäle feineswegs verkannt wird (Seite 14 bes Berichts des Stadtbaumeisters), einen Privatunternehmer zu gewinnen, und wird bas, wie die vielfachen Unerbietungen, welche an den Magistrat herangetreten sind, zu ermöglichen und bamit auch die Anlage einer Wafferleitung in nicht ferner Zeit gegeben sein, selbstredend muß die Stadt sich ben Erwerb ber Anlage unter gewiffen Bedingungen vorbehalten.

(Fortseting in der Beilage.)

Schließlich sei noch erwähnt, daß das im Kanalisations= projekt vorgesehene Pumpwert leider nicht entbehrt werden kann, daß es aber nicht zutreffend ist, wenn gemeint ist, dasselbe würde ein Bauwert von häßlichem äußerem Ansehen; eine her= vorragende Zierde kann es freilich nicht werden, aber mit wenig Mitteln läßt sich dem Bauwerk sehr wohl ein gefälliges Aus= sehen geben; übrigens verdienen derartige Rücksichten bei Anlagen, welche das gesundheitliche Interesse dring end verlangen, auch erst in zweiter Linie Beachtung.

Der Stadtmagistrat beantragt hiernach:

Berehrlicher Stadtrath wolle sich darüber schlüssig machen, ob das vorgelegte Kanalisationsprojekt für Rechnung der Stadtkasse ausgeführt werden soll, beziahenden Falls aber die Vorbelastung der Anlieger mit 16 % und die Beschaffung, Verzinsung und Wiederzabtragung der erforderlichen Mittel, wie vorgeschlagen, beschließen.

Olbenburg, 1892 im Upril.

Lehrlingsheime.

In Erwägung ber aus faufmännischen Rreisen geäußerten Besorgniffe, ob nach Ginführung ber Sonntagsruhe in Sand= lungsgeschäften die jungen Lehrlinge auch von der aufsichtslosen freien Zeit den rechten Gebrauch machen werden, oder ob nicht für fie baburch bie Gelegenheit ju unnüten Gelbausgaben und ju unnöthigen Bergnügungen geschaffen werbe, hat die San= belskammer zu Oppeln Erhebungen barüber angestellt, wie viele von den taufmannischen Lehrlingen ihre Familien am Orte ihrer B rufsthätigkeit haben. Dabei hat fich herausgestellt, bag in acht oberichlefischen Städten unter 356 Sandelslehrlingen nur 82 bei ihren Angehörigen wohnen. Aehnlich wird bas Ber= hältniß auch anderswo fein. Die hiefige Raufmannschaft hat sich auf Anregung der Handelskammer mit dem Kreisverein des Berbanbes beutscher Sandlungsgehülfen in Berbindung gesetzt und einen gemeinsamen Ausschuß gebilbet, ber fofort in Thatig= feit getreten ift. Es wird ein geeignetes Lofal mit Turn- und Spielplat gemiethet und für die Unterhaltung ber Lehrlinge mit einer fleinen Bibliothet, Beitfdriften, Schache und ahnlichen Spielen, sowie auch mit Turngerathen und Spieleinrichtungen für Bewegung im Freien ausgestattet werben. Das Lokal

bie

1 311

theil

Weg

tion

ınz;

en,

in

zer=

ert,

och

age

ert.

u8=

ige er= lb=

gte

die

en

nit

re=

d

n=

4

er

n,

to

it

er

wird jeden Sonntag von 3 bis 7 Uhr geöffnet sein und unter Aufsicht des Kreisvereins stehen. Für die Inanspruchnahme dieses Lehrlingsheims hat der Prinzipal einen Jahresbeitrag von 3 Mark zu zahlen. Der Regierungspräsident Dr. v. Bitter hat Landräthe und Magistrate des Regierungsbezirks auf diese Bestrebungen aufmerksam gemacht. (Deutsche Gemeinde-Zeitung.)

Berantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnftedt. Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.